

Amtsgericht Saarlouis

Verkündet am:

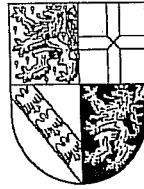
13.10.2010

Aktenzeichen: 24 C 1917/09 (10)

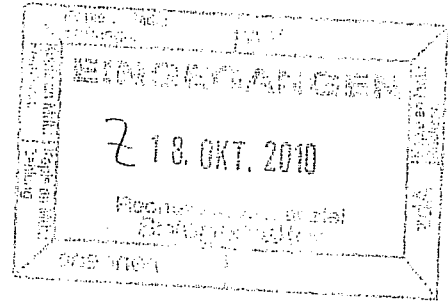
Es wird gebeten, bei allen Eingaben das vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Pohl, Justizbeschäftigte

Urkundsbeamtin/ -beamter der Geschäftsstelle



Urteil



Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwaltskanzlei Spiegelhalter, Bibelstr. 1, 66740 Saarlouis
Geschäftszeichen: 1238/09SP04/DP/SO

gegen

[REDACTED]

Beklagte

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2: ~~Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte~~ [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

wegen Schadensersatz aus Verkehrsunfall

hat das Amtsgericht Saarlouis
durch den Richter am Amtsgericht Mayr
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29.09.2010

für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger **1590,78 €** nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 08.09.2009 zu zahlen.
2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von **186,24 €** nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 03.12.2009 zu zahlen.
3. Die Beklagten tragen die Kosten des Rechtsstreits als Gesamtschuldner.
4. Das Urteil ist für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar. Den Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, falls nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt Schadensersatz aus einem Verkehrsunfallereignis vom 06.08.2009 in Bous in der dortigen Gartenstraße.

Zum Unfallzeitpunkt befuhr die Zeugin und Mutter des Klägers, [REDACTED] mit dessen PKW Marke Mercedes Benz C 180, amtliches Kennzeichen [REDACTED] die Gartenstraße. Die Beklagte zu 1) ist der Haftpflichtversicherer und der Beklagte zu 2) Halter des weiteren unfallbeteiligten PKW's Marke BMW 1 er, amtliches Kennzeichen [REDACTED]. Dabei war das Beklagtenfahrzeug am rechten Fahrbahnrand geparkt, wobei sowohl davor wie dahinter noch weitere Fahrzeuge abgestellt waren.

Während der Vorbeifahrt des klägerischen Fahrzeugs am Beklagtenfahrzeug kam es zu einer Kollision zwischen der rechten Seite des klägerischen PKW's und der Fahrertür des Beklagtenfahrzeuges. Der Unfallhergang im Einzelnen ist zwischen den Parteien streitig.

Der Kläger ließ zur Schadensfeststellung ein Sachverständigengutachten erstellen.

Der Sachverständige Algier kam zu dem Ergebnis, dass zur Behebung der unfallbedingten Schäden ein Kostenaufwand in Höhe von 1.154,11 Euro netto erforderlich sei. Seine eigene Leistung liquidierte der Sachverständige mit 410,67 Euro.

Der Kläger beauftragte weiterhin seine jetzigen Prozessbevollmächtigten mit der Regulierung des Schadens. Diese forderten mit anwaltlichem Schreiben vom 28.08.2009 (Bl. 32 f. d.A.) die Beklagte zu 1) zur Zahlung der vorgenannten Schadensposition einschließlich einer Unfallkostenpauschale in Höhe von 26,-- Euro, also insgesamt 1.590,78 Euro auf. Eine Regulierung erfolgte nicht.

Der Kläger begehrt vollständigen Schadensersatz.

Er behauptet, dass der Beklagte zu 2) plötzlich und unerwartet die Fahrertür aufge-
rissen habe. Ein Ausweichen sei der Zeugin [REDACTED] nicht mehr möglich gewesen.
Vielmehr liege ein unabwendbares Ereignis vor, dass die Beklagten für den Unfall in
vollem Umfang einstandspflichtig seien. Dies sei hier die Nettoparaturkosten in Hö-
he von 1.154,11 Euro, die Sachverständigenkosten in Höhe von 410,67 Euro sowie
die Unfallkostenpauschale in Höhe von 26,-- Euro und die außergerichtlichen An-
waltskosten aus einem Streitwert in Höhe von 2.000,-- Euro, mithin 229,55 Euro.

Die Beklagten beantragen, die Klage abzuweisen.

Sie behaupten, dass der Beklagte zu 2) dabei gewesen sei, sein Auto zu waschen.
Zu diesem Zweck habe er sich im Fahrzeug befunden, aus welchem er ein Handtuch
haben wollen. Die Fahrertür sei nur ca. 10 cm geöffnet und nicht weit aufge-
rissen gewesen. Die Zeugin Schuh müsse daher entweder unaufmerksam oder mit
nicht angepasster Geschwindigkeit bzw. zu geringem Seitenabstand zu dem parken-
den Fahrzeug gefahren sein. Auch sei der Schaden am klägerischen Fahrzeug be-
reits vollständig von der Generali-Versicherung reguliert worden.

Für das weitere Vorbringen der Parteien im Einzelnen wird auf die gewechselten
Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Gerichtsakte verwiesen. Das Gericht hat Be-
weis erhoben gemäß dem Beweisbeschluss vom 13.01.2010 (Bl. 54 d.A.) und vom
10.03.2010 (Bl. 64 d.A.).

Für das Ergebnis der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom
10.03.2010 (Bl. 62 ff. d.A.) das Gutachten des Sachverständigen Dipl. Ing. Gundolf
Himbert vom 11.08.2010 (Bl. 75 d.A.) verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet.

Dem Kläger steht gegenüber dem Beklagten ein Anspruch auf Zahlung in Höhe des
zuerkannten Betrages gemäß § 7 StVG, 115 VVG zu. Der Beklagte zu 2) ist Halter
seines unfallbeteiligten Kraftfahrzeuges (§ 7 StVG) und die Beklagte zu 1) Versiche-
rer dieses Fahrzeuges § 115 VVG. Die Schäden sind bei dem Betrieb des Kraftfahr-
zeuges des Beklagten zu 2) entstanden und die Beklagten haben nicht den Unab-
wendbarkeitsnachweis gemäß § 17 III StVG führen können, noch haben sie behaupten,
dass der Unfall auf höhere Gewalt im Sinne des § 7 II StVG zurückzuführen ist.
Bei dem Unabwendbarkeitsnachweis kommt es darauf an, ob auch für einen beson-
ders sorgfältigen Kraftfahrer bei der gegebenen Sachlage der Unfall unvermeidbar
gewesen wäre (BGH Vers.R 1987, 158, 159 m.w.N.). Es ist jedoch nicht auszu-
schließen, dass ein besonders vorsichtiger Fahrer anstelle des Beklagten zu 2) den
Unfall vermieden hätte). Aber auch der Kläger als Halter seines unfallbeteiligten
Kraftfahrzeuges haftet grundsätzlich gemäß § 7 StVG für die Unfallfolgen. Auch er
hat nicht nachweisen können, dass der Unfall für den Fahrer seines Wagens unab-
wendbar war. Auch hier ist nicht auszuschließen, dass ein anderer besonders vor-
sichtiger Fahrer den Unfall vermieden hätte.

Es steht somit die grundsätzliche Haftung der Parteien fest, so hängt in ihrem Ver-
hältnis zu einander die Verpflichtung zum Schadensersatz sowie der Umfang des zu
leistenden Ersatzes gemäß §§ 17, 18 III StVG von den Umständen ab, inwieweit der

Schaden vorwiegend von dem ein oder anderen Teil verursacht worden ist. Für das Maß der Verursachung ist ausschlaggebend, mit welchem Grad von Wahrscheinlichkeit ein Umstand allgemein geeignet ist, Schäden der vorliegenden Art herbeizuführen. Hierbei richtet sich die Schadensverteilung auch nach dem Grad eines etwaigen Verschulden eines Beteiligten. Jedoch können im Rahmen dieser Abwendung zu Lasten einer Partei nur solche Tatsachen berücksichtigt werden, die als unfallursächlich feststehen. Ist dabei das Maß der Verursachung auf der einen Seite so groß, dass gegenüber die von der anderen Partei zu verantwortende Mitverursachung nicht ins Gewicht fällt, so kann der Schaden ganz der einen Partei auferlegt werden.

Diese Voraussetzungen sind im Entscheidungsfall gegeben. Die Beklagtenseite belastet nämlich neben der Betriebsgefahr ihres unfallbeteiligten Kraftfahrzeuges das unfallursächliche Verschulden des Beklagten zu 2), da dieser beim Ein- und Aussteigen gegen § 14 StVO verstoßen hat. Nach dieser Vorschrift hat derjenige, welcher ein- oder aussteigt sich so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Nach § 14 II StVO hat der Fahrzeugführer soweit er sein Fahrzeug verlässt, diejenigen notwendigen Maßnahmen zu treffen, um Unfälle oder Verkehrsstörungen zu vermeiden. Insoweit hat der Ein- und Aussteigende das Vorderecht des fließenden Verkehrs zu beachten (Geigel-Zieres Kap. 27 RN 381). Beim Aussteigen ist der rückwärtige Verkehr durch den Rückspiegel und durch die Fenster genau zu beachten. Kommt es dabei zu einem Unfall im unmittelbaren Zusammenhang mit der Türöffnung, so spricht bereits der Beweis des ersten Anscheins dafür, dass der Türöffnende die besonderen Sorgfaltspflichten des § 14 StVO nicht genügt hat.

Die Beklagtenseite hat in diesem Zusammenhang behauptet, dass die Fahrertür lediglich 10 cm geöffnet gewesen sei, als das klägerische Fahrzeug vorgefahren ist. Nach der Rechtsprechung ist es zwar grundsätzlich möglich, dass die Wagentür geringfügig geöffnet wird, um sich beispielsweise beim Aussteigen des rückwärtigen Verkehrs zu vergewissern. Allerdings ist dieser Sachvortrag der Beklagtenseite nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme mit dem Beweismaß des § 286 ZPO als widerlegen anzusehen.

Die Zeugin Schu hat im Rahmen ihrer Vernehmung angegeben, dass sie die Gartenstraße mit einer Geschwindigkeit von ca. 30 bis 35 km/h befahren sei. Es handle sich um eine enge Straße, an der höchstens zwei Fahrzeuge aneinander vorbei passten. Auf der rechten Seite hätten mehrere Fahrzeuge geparkt. Plötzlich sei an dem Beklagtenfahrzeug die Tür aufgerissen worden und es habe geknallt. Ein Ausweichmanöver von ihr sei nicht mehr ausreichend gewesen, da die Straße insgesamt zu eng sei. Zuvor habe sie an dem anderen Fahrzeug nichts bemerkt. Die Tür an dem weißen Fahrzeug habe nicht offen gestanden, sondern sei vielmehr plötzlich geöffnet worden. Im gleichen Sinne hat die Beifahrerin des klägerischen Fahrzeugs, die Zeugin Hell bekundet. Ihre Schwiegermutter, die Zeugin Schu, habe die Gartenstraße befahren. In Höhe des Fahrzeugs des Beklagten sei dann die Tür plötzlich aufgegangen. Die Geschwindigkeit des Fahrzeugs sei normal gewesen. Übereinstimmend mit der Aussage der Zeugin Schu hat sie bekundet, dass es sich bei der Gartenstraße um eine enge Straße handelt und mehrere Fahrzeuge geparkt gewesen seien. Das Beklagtenfahrzeug sei hell gewesen und im übrigen ein neues Auto. Eine gesonderte Wahrnehmung der Tür habe sie erst in dem Moment gehabt, als diese aufgerissen worden sei.

Demgegenüber hat der Beklagte zu 2) im Rahmen seiner informatorischen Anhörung angegeben, dass die Tür ca. 10 cm offen gestanden hätte. Er selbst habe sich auf

dem Fahrersitz befunden und war dabei, auf dem Beifahrersitz einen Lappen holen zu wollen, als es schon geknallt habe. Die Angaben des Beklagten sind jedoch für das Gericht nicht zur Überzeugungsbildung geeignet. Sie sind insbesondere widerlegt durch die nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen Dipl. Ing. Gundolf Himbert in seinem Gutachten vom 11.08.2010. Nach dessen Feststellungen unter Berücksichtigung der Schadensfotos und Bilder an den beiden Fahrzeugen ist aufgrund von Fahrversuchen und den Schadenscharakteristiken davon auszugehen, dass die Türöffnung zum Zeitpunkt des Zusammenstoßes der beiden Fahrzeuge bei ca. 50 cm plus/minus 10 cm eingegrenzt werden kann. Dies bedeutet zu Lasten der Beklagtenseite, dass mit dem Beweismaß des § 286 ZPO von einer Türöffnung von mindestens 40 cm ausgegangen werden muss. Dies stellt einen wesentlich größeren Öffnungsgrad dar, als die von der Beklagtenseite vorgetragene 10 cm. Gerade in einer engen Straße ist es ein erheblicher Unterschied, ob eine Tür lediglich 10 cm oder aber mindestens 40 cm geöffnet wurde. Soweit daher der Sachvortrag des Beklagten widerlegt ist, und darüber hinaus der Anscheinsbeweis zugunsten der Klägerseite streitet, hat es bei der alleinigen Haftung der Beklagtenseite im Hinblick auf die Sorgfaltspflichten des § 14 StVO zu verbleiben. Es gibt auch keinerlei Zweifel dahingehend für das Gericht, dass die Aussagen der Zeugen Schu und Hell nicht glaubhaft sein sollen. Die Zeugen haben das jeweilige Geschehen aus ihrer Sicht detailreich geschildert und sich nicht in Widersprüche verwickelt. Darüber hinaus haben sie sich jeweils selbst eingeschränkt, soweit sie sich nicht erinnern konnten. Ist das Gericht mithin auch nach der Beweisaufnahme und den Aussagen der Zeugen davon überzeugt, dass die Tür an dem Beklagtenfahrzeug plötzlich und unerwartet in einem erheblichen Umfang geöffnet wurde und handelt sich bei der Gartenstraße unstreitig um eine relativ enge Straße, so hat es bei der alleinigen Einstandspflicht der Beklagtenseite zu verbleiben.

Der zu ersetzende Schaden ergibt sich aus § 249 BGB. Die Schadenshöhe ist hinsichtlich der einzelnen Positionen unstreitig. Demgemäß steht der Klägerseite ein Nettoreparaturschaden in Höhe von 1.154,11 Euro, Sachverständigenkosten in Höhe von 410,67 Euro und eine allgemeine Unkostenpauschale in Höhe von 26,-- Euro, also insgesamt 1.590,78 Euro zu. Die Anwaltskosten sind zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung ebenfalls zu erstatten. Die Höhe der Anwaltskosten ergibt sich aus einem Streitwert bis 2.000,-- Euro und einer 1,3 Geschäftsgebühr zzgl. Auslagen- und Umsatzsteuer (133,-- Euro x 1,3 = 172,90 Euro, zzgl. 20,-- Euro Auslagen = 192,90 Euro, zzgl. Umsatzsteuer in Höhe von 36,65 Euro = insgesamt 229,55 Euro). Die Höhe des ausgeurteilten Betrages von 186,24 Euro ergibt sich aus § 308 ZPO.

Die Zinsentscheidung beruht auf §§ 288, 286, 291 BGB. Die Höhe des geltend gemachten Zinssatzes entspricht dem Gesetzlichen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO; diejenige zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.

gez.

Mayr,
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt:

Justizbeschäftigte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle